

Handout Jahresschätzmeldung - Stand 03.07.2023

1. Pflegeschulen

Planen Sie im Finanzierungsjahr 2024 auszubilden oder ändern sich für bestehende Schüler*innen die Pauschalbudgets, ist bis spätestens **15.06.2023** über das Online-Portal www.pflegefonds.net eine Jahresmeldung einzureichen.

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
Vorauss. Anzahl Schüler VZÄ:*	Erfassung nur von Schüler*innen, die im nächsten Jahr (2024) eine neue Ausbildung beginnen, als Personenanzahl. Die bereits in der Ausbildung befindlichen Schüler*innen werden vom System automatisch berücksichtigt.	Meldung der Anzahl der voraussichtlichen Schüler*innen als Personenanzahl: Eintragung der Anzahl der Schüler*innen zu Beginn des zutreffenden Ausbildungsmonat, d.h. Anzahl der voraussichtlichen Schüler*innen zum 01.04.2024 oder 01.10.2024 <i>Beispiel: 3 Schüler am 01.04. und 7 Schüler am 01.10.</i>
Verhandeltes Budget:*	Verhandeltes Budget pro Schüler*in in Vollzeit im Jahr 2024 gemäß § 30 Abs. 1 PflBG	Für die Pflegeschulen wurden für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 nachstehende Pauschalen zu den Ausbildungskosten je Auszubildender/ Auszubildendem festgelegt: Die Pauschale für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:20 und größer beträgt: 8.580 Euro. Die Pauschale für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:19 bis 1:19,99 beträgt: 8.819 Euro. Die Pauschale für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel 1:18 bis 1:18,99 beträgt: 9.083 Euro. Die Pauschale für einen Lehrer-Schüler-Schlüssel bis 1:17,99 beträgt: 9.380 Euro.

Budgetbegründung:*	u. a. verhandelte Differenzierungskriterien	Bitte das entsprechende Differenzierungskriterium eintragen. <i>Beispiel: Schlüssel 1:18</i>
--------------------	---	---

Weiterer Hinweis:

Für die Schüler*nnen, die im dritten Jahr der Ausbildung von ihrem **Wahlrecht** Gebrauch machen und die Ausbildung nach **§ 60 PflBG (Ausbildung zum/zur Gesundheits- und Krankenpfleger/in)** oder **§ 61 PflBG (Ausbildung zum/zur Altenpfleger/in)** absolvieren, wird nach § 3 der Vereinbarung gemäß § 30 Abs. 1 PflBG einmalig ein Zuschlag je Auszubildender/je Auszubildendem zu den Pauschalen in dem Kalenderjahr gezahlt, in dem die Pflegeschule erstmalig die Ausrichtung des theoretischen Unterrichts vornimmt (Anschubfinanzierung).

Handout Jahresschätzmeldung - Stand 03.07.2023

2. Träger der praktischen Ausbildung

Planen Sie im Finanzierungsjahr 2024 auszubilden oder ändern sich für bestehende Auszubildende bereits angegebene Werte, wie z.B. „Durchschnittslohn Azubi“ oder „Durchschnittslohn Vollzeitkraft“, ist bis spätestens 15.06.2023 über das Online-Portal www.pflegefonds.net eine Jahresmeldung einzureichen.

Titel des Feldes	Beschreibung / Pop-up	Beispiel / Erläuterung
vorauss. Anzahl Auszubildende (VZÄ):*	Erfassung nur von Auszubildenden, die im nächsten Jahr (2024) eine neue Ausbildung beginnen, als Personenanzahl. Die bereits in der Ausbildung befindlichen Auszubildenden werden vom System automatisch berücksichtigt.	Meldung der Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden als Personenanzahl. Anzahl der Auszubildenden zu Beginn des zutreffenden Ausbildungsmonat, d. h. Anzahl der voraussichtlichen Auszubildenden zum 01.04.2024 oder 01.10.2024 <i>Beispiel: 3 Auszubildende am 01.04. und 7 Auszubildende am 01.10.</i> Weitere Ausbildungsbeginne sind bei länderübergreifender Ausbildung – Träger der praktischen Ausbildung im Land Bbg, Pflegeschule außerhalb des Landes Bbg oder berufsbegleitender (Teilzeit) Ausbildung möglich.
Durchschnittslohn Vollzeitkraft:*	Voraussichtlicher durchschnittlicher Lohn als Arbeitgeberbrutto einer Pflegefachkraft ohne Zusatz- und Leitungsfunktion in Vollzeit pro Jahr.	Grundlage für die Ermittlung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung nach § 27 Abs. 2 PflBG bildet das durchschnittliche Jahresarbeitgeberbruttogehalt aller in der meldenden Einrichtung beschäftigten examinierten (staatl. anerkannter) Fachkräfte ohne Zusatzfunktion (z. B. Praxisanleitung, gerontopsychiatrische Fachkraft etc.) und/ oder ohne Leitungsfunktion bezogen auf eine Vollkraft. Das Vollzeitäquivalent bestimmt sich anhand der Vorgaben des jeweiligen Tarifvertrages oder kirchlicher Arbeitsrechtsregelungen der meldenden Einrichtung. Sofern die meldende Einrichtung keinem Tarifvertrag unterliegt, bestimmt sich das Vollzeitäquivalent anhand von 40 Stunden wöchentlich.

		Beachten Sie ggf. Tarifsteigerungen für das Finanzierungsjahr 2024. Hinweis: Seit dem 01. Sept. 2022 muss eine Pflegeeinrichtung, um als solche zugelassen zu werden, ihre Pflege- und Betreuungskräfte nach Tarif oder kirchlichen AVR, angelehnt an eines der beiden oder mindestens in Höhe des regional üblichen Entlohnungsniveaus vergüten.
Durchschnittslohn Azubi:*	Voraussichtliche durchschnittliche Ausbildungsvergütung als Arbeitgeberbrutto eines Vollzeitauszubildenden pro Jahr. (Bezieht sich auf das 1. Ausbildungsdrittel)	<p>Hier ist das entsprechende Jahres<u>arbeitgeber</u>bruttogehalt einzutragen – nicht das Jahresarbeitnehmerbruttogehalt. Beachten Sie die voraussichtlichen (ggf. tariflichen) Werte, welche für das Jahr 2024 zutreffend sind.</p> <p>Für alle Einrichtungen, die keine tariflichen Regelungen anwenden, ist die Grundlage der Prüfung der Angemessenheit der Ausbildungsvergütung der TVAöD (Pflege). Nach der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts ist eine Ausbildungsvergütung von bis zu 80% des einschlägigen Tarifvertrags als angemessen einzustufen. Im Falle einer Überschreitung der Ausbildungsvergütung zu der im TVAöD (Pflege) festgelegten Obergrenze wird im Einzelfall entschieden. Nutzen Sie für Erläuterungen das optionale Begründungsfeld. Bei Meldung einer unangemessenen niedrigen Ausbildungsvergütung wirkt die zuständige Stelle auf eine Vereinbarung einer angemessenen Ausbildungsvergütung hin. In Anpassung des TVöD gelten für das Finanzierungsjahr 2024 folgende Durchschnittswerte im 1. AD für Einrichtungen, die <u>keine tarifl. Regelungen</u> anwenden:</p> <p>Absolute Untergrenze 15.300,00 EUR Absolute Obergrenze 20.600,00 EUR</p>
Mehrkosten der Ausbildungsvergütung:*	Daten werden aufgrund der Vergütungsangaben vom System automatisch berechnet	Entsprechend der Einrichtungsart (stationäre/teilstationäre Pflegeeinrichtungen, ambulante Pflegedienste oder Krankenhäuser) findet die Berechnung der Mehrkosten der Ausbildungsvergütung automatisch statt.
Begründung der durchschnittlichen Ausbildungsvergütung:		Optionales Feld für weitergehende Informationen, z.B. bei Abweichungen von der Angemessenheitsdefinition.

Tarifvertrag vorhanden?*		Ausbildungsvergütungen, denen tarifvertragliche Vereinbarungen oder kirchliche Arbeitsrechtsregelungen zugrunde liegen, werden als angemessen eingestuft.
Benennung des Tarifvertrags:		Wenn ein Tarifvertrag vorhanden ist, ist dieser anzugeben.
Verhandeltes Budget:*	Verhandeltes Budget pro Azubi in Vollzeit für 2024 gemäß § 30 Abs. 1 PflBG	Für die Träger der praktischen Ausbildung wurde für den Vereinbarungszeitraum vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 eine Pauschale zu den Kosten der praktischen Ausbildung je Auszubildender/ Auszubildendem in Höhe von 8.900 Euro festgelegt. Wenn keine neuen Azubis im nächsten Jahr zu erwarten sind (Null-Meldung), sich aber das verhandelte Budget wie oben dargestellt ändert, tragen Sie die Änderung des Budgets ein.
Budgetbegründung:*		entspricht dem verhandelten und veröffentlichten Budget 2024 von 8.900 Euro

Weitere Hinweise:

- **Voraussichtliche Schüler- und Auszubildendenzahlen**

Im Festsetzungsjahr 2023 sind **voraussichtliche Schüler- und Auszubildendenzahlen** zu melden, die ab 2024 die generalistische Pflegeausbildung beginnen werden. Schüler und Auszubildende, die sich bereits in der generalistischen Pflegeausbildung befinden oder im aktuell laufenden Kalenderjahr 2023 noch gemeldet werden, müssen nicht gemeldet werden.

- **Schüler- und Auszubildende in einer Altausbildung**

Schüler- und Auszubildende, die sich noch in einer Altausbildung nach dem Altenpflege- oder dem Krankenpflegegesetz befinden, sind von der Refinanzierung nach dem PflBG nicht erfasst und demnach auch nicht zu melden.

- **Tätigkeitsbegleitende Ausbildung in der Pflege**

Voraussichtliche Auszubildende, welche eine berufsbegleitende Ausbildung absolvieren, erhalten ein Arbeitnehmerentgelt. Ein Gehalt wird nicht über das umlagefinanzierte Verfahren finanziert. Für berufsbegleitende Ausbildungsteilnehmer*innen kann eine Refinanzierung nur in der angemessenen Höhe der Ausbildungsvergütung erfolgen. Hier ist die nach dem jeweiligen Tarifvertrag übliche, durchschnittliche Ausbildungsvergütung als Arbeitgeberbrutto eines Vollzeitauszubildenden pro Jahr einzutragen, unter Beachtung der voraussichtlichen (ggf. tariflichen) Werte des nächsten Jahres. Sollte kein Tarifvertrag vorhanden sein, bemisst sich die Ausbildungsvergütung an der Vergütung des TVAöD- Pflege (siehe auch Punkt: Durchschnittslohn Azubi).